

Christoph Lorke

(Un-)Ordnungen der mobilen Moderne

Grenzüberschreitende Paare und das deutsche Standesamtswesen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Im Juni 1926 hielt der Standesbeamte Brinkmann auf der westfälischen Standesbeamtenkonferenz in Bielefeld ein Referat über die »Eheschließung von Ausländern in Deutschland«. Nach einem Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen ließ der Redner aus Wetter an der Ruhr seine Ausführungen mit einem positiven Resümee enden: In den letzten Jahren sei durch gesetzgeberische Maßnahmen »etwas mehr Klarheit über die große, umfangreiche Materie« – der Eheschließung deutscher Reichsangehöriger mit Angehörigen einer anderen Nation – geschaffen worden.¹ Brinkmann berührte mit seinen Überlegungen ein Rechtsgebiet, das seinerzeit eine Vielzahl seiner Berufskollegen umtrieb. Bereits 1921 wies etwa Karl Wilhelm Feyertag, Standesbeamter, Amts- und Gemeindevorsteher außer Dienst, in seiner »Anleitung zur Führung der Standesamtsgeschäfte für Standesbeamte und deren Stellvertreter, Standesamtssekretäre und Kommunalbeamte« auf die aus seiner Sicht unübersichtliche Gesetzeslage hin, die sich insbesondere als Folge der territorialen und staatsrechtlichen Veränderungen nach dem Weltkrieg ergeben hätte. Beständen Zweifel über die Vollständigkeit der beizubringenden Unterlagen und somit letztlich der Rechtmäßigkeit der geplanten Eheschließung, lautete der ausdrückliche Rat Feyertags, solle der beauftragte Standesbeamte zur Sicherheit immer die Aufsichtsbehörde befragen.² Und noch im Jahr 1929 wurde das »Ausländererechrecht« sowie die von deutschen Standesämtern vorzunehmende Eheschließung von Reichsausländerinnen und -ausländern von einem Breslauer Kollegen als »die schwierigste Aufgabe im ganzen Standesamtsbetrieb« apostrophiert – wohl auch, um auf die mangelnde Würdigung der gestiegenen Anforderungen hinzuweisen, die sich insbesondere bei Besoldungsfragen niederschlagen sollten.³

Die rechtlichen und staatsbürgerlichen, aber auch die organisatorisch-logistischen Problemfelder, die sich mit einer solchen Eheschließung verbinden konnten, stellten die zuständigen Behörden und Beamten vor Herausforderungen und neue Fragen; Fragen, die in einem solchen Umfang in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg oder gar der Jahrhundertwende eine wesentlich geringere Rolle gespielt hatten. Ihr Aufkommen ist auf die fundamentalen gesellschaftlichen und demografischen Umbrüche seit der Zeit um 1900 zurückzuführen.⁴ Modernisierungsprozesse wie Industrialisierung, Technologisierung, Urbanisierung

1 Brinkmann, Die Eheschließung von Ausländern in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit ehemals deutscher Gebiete, in: Zeitschrift für Standesamtswesen (STAZ) 6, 1926, S. 249–251 und 264–267, Zitat: S. 267.

2 Karl Wilhelm Feyertag, Die Pflichten des Standesbeamten. Anleitung zur Führung der Standesamtsgeschäfte für Standesbeamten und deren Stellvertreter, Standesamtssekretäre und Kommunalbeamte, Berlin 1921 (zuerst 1913).

3 Heiber, Die Eheschließung von Ausländern, in: STAZ 9, 1929, S. 63f., 77–79 und 94–96, hier: S. 63.

4 Vgl. zu dieser Zeit Paul Nolte, 1900. Das Ende des 19. und der Beginn des 20. Jahrhunderts in sozialgeschichtlicher Perspektive, in: GWU 47, 1996, S. 281–300, hier: S. 285. Zu dem Begriff der »Hochmoderne« Ulrich Herbert, Europe in High Modernity. Reflections on a Theory of the 20th Century, in: JMEH 5, 2007, S. 5–20; Lutz Raphael, Ordnungsmuster der »Hochmoderne«? Die Theorie der Moderne und die Geschichte der europäischen Gesellschaften im 20. Jahrhundert, in: Ute Schneider/ders. (Hrsg.), Dimensionen der Moderne. Festschrift für Christof Dipper, Frank-

und die hohe Geschwindigkeit in sozialen, kulturellen und ökonomischen Belangen, etwa in den Bereichen Konsum, Verkehr und Mobilität, beförderten letztlich auch eine grundlegende Änderung der Verhältnisse von Nationalität und Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Geschlecht zueinander. Die im Folgenden zu diskutierenden bürokratisch-administrativen Beobachtungs-, Wahrnehmungs- und Handlungsweisen in Bezug auf national grenzüberschreitend heiratende Paare erlauben Rückschlüsse auf die Ambivalenzen der »klassischen Moderne«, die neben einem ungekannten Zuwachs an (individuellen) Lebenschancen auch »eine ungeheuerliche Steigerung an Existenzbedrohung«⁵ für den Nationalstaat bedeuten konnte.

I. ZUM VERHÄLTNIS VON MODERNE, MOBILITÄT UND PARTNERWAHLVERHALTEN

Die stark gestiegene Mobilität, deren Höhepunkt Steve Hochstadt zwischen 1880 und 1920 verortet hat⁶, die sich intensivierende internationale Kommunikation und der Handel sowie die einschneidenden Verschiebungen in der europäischen Arbeitsplatzgeografie erhöhten die Möglichkeiten und die Bereitschaft zum Kontakt mit Menschen fremder Staaten und Kulturen. Das Deutsche Reich stieg in dieser Hochkonjunkturperiode zu dem weltweit zweitwichtigsten Einwanderungsland nach den USA auf. Zunehmend verlagerte sich hier das Migrationsgeschehen von innen nach außen, die Zahl der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer versechsfachte sich innerhalb von vier Jahrzehnten von gut 200.000 (1871) auf über 1,2 Millionen (1910), deren Anteil an der Gesamtbevölkerung stieg im selben Zeitraum von 0,5 auf knapp 2%.⁷ Die daraus resultierende Umstrukturierung des Binnenarbeitsmarktes⁸ musste sicherlich auch Veränderungen und Ausdifferenzierungen der Heiratsgeografie befördern. Gründe hierfür sind auf struktureller Ebene vor allem in zweierlei Hinsicht zu suchen: zum einen in der schlichten Erweiterung von Opportunitätsstrukturen auf den unterschiedlichen Teilheiratsmärkten wie dem Arbeitsplatz oder dem nachbarschaftlichen Umfeld.⁹ Dadurch erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit, eine national exogame Beziehung einzugehen. Zum anderen begünstigte der »Frauenmangel« diese Selektions-

furt am Main/Berlin etc. 2008, S. 73–91, insb. S. 79–85; *Christof Dipper*, Die Epoche der Moderne. Konzeption und Kerngehalt, in: *Ulrich Beck/Martin Mulsow* (Hrsg.), *Vergangenheit und Zukunft der Moderne*, Berlin 2014, S. 103–182, insb. S. 130–158.

5 *August Nitschke/Gerhard A. Ritter/Detlev J.K. Peukert* u. a., Einleitung, in: *dies.* (Hrsg.), *Jahrhundertwende. Der Aufbruch in die Moderne*, Bd. 1, Reinbek 1990, S. 9–12, hier: S. 12.

6 *Steve Hochstadt*, *Mobility and Modernity. Migration in Germany 1820–1989*, Ann Arbor 1999. Vgl. daneben *James H. Jackson*, *Migration and Urbanization in the Ruhr Valley, 1821–1914, Atlantic Highlands* 1997; *Norman Stone*, *Europe Transformed 1878–1919*, Oxford 1999 (zuerst 1983); *Thomas Mergel*, *Das Kaiserreich als Migrationsgesellschaft*, in: *Sven Oliver Müller/Cornelius Torp* (Hrsg.), *Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse*, Göttingen 2009, S. 374–391.

7 Hinzu kamen Wander- und Saisonarbeiter, deren Zahl vor dem Ersten Weltkrieg bereits circa 800.000 betrug. Vgl. *Gerhard A. Ritter/Klaus Tenfelde*, *Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871–1914*, Bonn 1992, S. 179. Nach diesen Zahlen kam gut die Hälfte dieser Menschen aus Österreich-Ungarn, danach folgten Personen mit niederländischer, russischer und italienischer Staatsangehörigkeit. Vgl. hierzu auch *Ulrich Herbert*, *Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1980. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter*, Berlin/Bonn 1986, S. 54–56.

8 Vgl. unter anderem *Klaus J. Bade*, »Preußengänger« und »Abwehrpolitik«. Ausländerbeschäftigung, Ausländerpolitik und Ausländerkontrolle auf dem Arbeitsmarkt in Preußen vor dem Ersten Weltkrieg, in: *AfS* 24, 1984, S. 91–162.

9 Zu Gelegenheitsstrukturen etwa *Bernhard Nauck*, *Binationale Paare*, in: *Karl Lenz/Frank Nestmann* (Hrsg.), *Handbuch Persönliche Beziehungen*, Weinheim/München 2009, S. 695–712; *Peter M. Blau*, *Structural Contexts of Opportunities*, Chicago 1994; *Matthijs Kalmijn*, *Intermarriage and Homogamy: Causes, Patterns, Trends*, in: *Annual Review of Sociology* 24, 1998, S. 395–421.

regeln zusätzlich, denn die Fernwanderer waren vor allem ledige Männer. In Phasen rascher Zuwanderung kamen auf 100 Männer im Heiratsalter nur 70–90 Frauen in den entsprechenden Altersgruppen. Eine Ehefrau aus der Herkunftsregion war für die Zugereisten beispielsweise im Ruhrgebiet oder in Oberschlesien nur schwer zu finden, was Beziehungen mit Frauen abweichender Staatsangehörigkeit begünstigte.¹⁰ Als Folge dieser Entwicklungen waren deutsche Standesbeamte nun zunehmend mit Gesuchen deutscher Reichsangehöriger konfrontiert, die ihre ausländischen Partnerinnen beziehungsweise Partner zu ehelichen suchten. Dabei hing das Aufkommen solcher Gesuche deutlich vom Industrialisierungsgrad, dem Anteil ausländischer Arbeitnehmer oder auch der Grenznähe ab. Für den Untersuchungsraum kann für unterschiedliche Kommunen von einer stetig wachsenden Anzahl von 2 bis 6% »Ausländerehen« – so der geläufige zeitgenössische Begriff – am Gesamtanteil aller Eheschließungen ausgegangen werden.¹¹ Die in (Duisburg-)Hamborn vom dortigen stellvertretenden Standesbeamten Stümpges wohl vor allem aufgrund des im Zuge der raschen Expansion dortiger Eisen- und Stahlindustrie hohen Zuwandereranteils ermittelten 16,3% (1929), 16,8% (1930) und 13,9% (1931) »Ausländerehen«¹² können ungeachtet aller methodischen Schwierigkeiten im Umgang mit derartigen Zahlen¹³ bereits als außerordentlich hoch angesehen werden.

Diese Entwicklungen werfen ein Schlaglicht auf das Verhältnis zwischen Moderne, Mobilität und dem Wandel in Paarbeziehungen. National, konfessionell, ethnisch oder sozial grenzüberschreitende Bewegungen waren freilich mitnichten eine »moderne« Besonderheit, vielmehr gab es diese seit jeher. Neu an diesen Grenzüberschreitungen waren indes die Geschwindigkeit und Dynamik, mit denen sie geknüpft wurden.¹⁴ Zeitgenössischen

10 Ritter/Tenfelde, Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871–1914, S. 194.

11 Stichprobenartig wurden Aufgebotsakten verschiedener deutscher Standesämter eingesehen. Für das Standesamt I der Hansestadt Hamburg lag die Zahl von Eheschließungen deutscher Reichsangehöriger mit ihrem ausländischen Partner im Jahre 1910 in den untersuchten Monaten beispielsweise bei 2,8%, im Jahr 1914 bei 5,2%, 1920 bei 5,4% und 1925 bei 6,3% aller Eheschließungen. Vgl. Staatsarchiv Hamburg, 332-5 (Hamburg, Standesamt I), 3146 (Januar–April 1910); 3263 (Januar–Mai 1914); 3362 (Januar–März 1920); 3502 (Januar–Mai 1925). In Düsseldorf war diese Zahl vergleichsweise konstant (1905: 4,1%, 1915: 5,1%, 1925: 4,7%, Stadtarchiv Düsseldorf, Heiratsregister Standesamt Düsseldorf Mitte). In Münster lag sie etwas darunter (1895: 4,8%, 1912: 2,6%, 1926: 3,3%, Stadtarchiv Münster, Standesamt Münster, Heiratsregister, jeweils August–Oktober). In Berlin wurde in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt zwischen 1881 und 1917 der Geburtsort der Eheschließenden statistisch erfasst und nach der Herkunft differenziert (Berlin, Provinz Brandenburg, andere preußische Provinz, sonstiges Reich, Ausland). Auch wenn dieser keinen verlässlichen Rückschluss auf die Nationalität der Nupturienten erlaubt und die verwandten Kategorien keineswegs unproblematisch sind, so deuten doch die ansteigenden Zahlen auf eine stetig steigende Exogamie in puncto Herkunft: Stammen 1882 2,2% aller Eheschließenden aus dem »Ausland«, so waren es 1910 3,9% und 1917 bereits 6,2%.

12 Stümpges, Ausländerehen 1929, in: STAZ 10, 1930, S. 127; ders., Ausländerehen 1930, in: STAZ 11, 1931, S. 63; ders., Ausländerehen 1931, in: STAZ 12, 1932, S. 80.

13 Welche Staatsangehörigkeit die Ehepartner hatten, lässt sich anhand der Heiratssammelakten in der Regel nicht ablesen, sondern nur Geburtsland und -ort sind zu erkennen. Überhaupt ist zu hinterfragen, inwiefern die Staatsangehörigkeit als Identifikationselement von Migration taugt. Daneben ist nicht problematisch anzumerken, dass nicht alle solche Eheschließungen auch in deutschen Standesämtern dokumentiert worden sind, eine Eheschließung also auch im Herkunftsland des ausländischen Partners oder in Drittstaaten erfolgt sein konnte.

14 Bernhard Giesen, Entgrenzung und Beschleunigung – Einige Bemerkungen über die kulturelle Vielfalt der Moderne, in: Thorsten Bonacker/Andreas Reckwitz (Hrsg.), Kulturen der Moderne. Soziologische Perspektiven der Gegenwart, Frankfurt am Main/New York 2007, S. 173–182, hier: S. 175; für die Frühe Neuzeit David M. Luebke/Mary Lindemann (Hrsg.), Mixed Matches. Transgressive Unions in Germany from the Reformation to the Enlightenment, New York/Oxford

Beobachtern entging das veränderte Heiratsverhalten nicht und so nimmt es wenig Wunder, dass Emotionen und ihre Wandlungen seinerzeit Gegenstand gesellschaftlicher Diagnosen waren.¹⁵ Neben Max Weber, der in seiner Religionssoziologie »Liebe«¹⁶ ebenso wie die religiöse Sphäre in ein Spannungsverhältnis des Marktes, der Wirtschaft und Wissenschaft einordnete¹⁷, befasste sich auch Georg Simmel in einem Fragment mit Paarbeziehungen: Die moderne Gesellschaft sei demnach durch eine fortschreitende Differenzierung und Individualisierung gekennzeichnet, was zu einer Bedeutungssteigerung persönlicher Beziehungen führe.¹⁸ Das Zusammenspiel aus Moderne und Individualisierungsdynamiken hat vermutlich nicht nur den Heiratmarkt, sondern auch die Einstellung zur Liebe (beziehungsweise zu Eheschließungen und Paarbeziehungen) grundlegend verändert.¹⁹

Mit dem Begriff der *mobilen Moderne* werden diese Entwicklungen genauer fokussiert, indem weniger allein Räume an sich, sondern die Folgen sich wandelnder Raumkonstellationen betrachtet werden, die sich aus den räumlichen wie sozialen Mobilitätsformen »jenseits von Nationalgesellschaften«²⁰ ergeben hatten. Eine solche Perspektive kann nicht nur helfen, die veränderten sozialen Wirklichkeiten in der historischen Rückschau zu begreifen, sondern auch, die verschiedenen Modi der Mobilität, die sich um 1900 entfaltet hatten, zu vermessen und im Zusammenhang zu sehen.²¹ Entscheidend ist dabei, nach den abweichenden Qualitäten unterschiedlicher Mobilitäten zu differenzieren: die grundsätzliche Mobilisierung einiger oder Immobilisierung bestimmter anderer sozialer Gruppen. Diese Immobilisierung bezieht sich dabei nicht nur auf deren räumliche Entfaltung, sondern auch auf lebensweltliche Dimensionen. Gerade der nationalstaatliche oder genauer administrativ-institutionelle Umgang mit mobilen Individuen und Paaren erlaubt Hinweise auf Beschleunigung als Privileg sowie auf Verlangsamung als politische beziehungsweise bürokratische Strategie.²²

2014; stärker populärwissenschaftlich *Eva Verma*, *Wo du auch herkommst. Bi-nationale Paare durch die Jahrtausende*, Frankfurt am Main 1993.

- 15 *Sabine Dreßler/Karl Lenz/Sylka Sylka*, In Liebe verbunden. Paar- und Elter(n)-Kind-Liebe in der soziologischen Diskussion, in: *dies.* (Hrsg.), *In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute*, Bielefeld 2013, S. 11–48, hier: S. 19f.
- 16 Ob es sich bei den hier in den Blick genommenen Konstellationen um »Liebe« gehandelt haben mag, ist nicht Thema dieses Beitrags. Zur Frage, ab wann und in welchen sozialen Schichten von einer »Liebesheirat« gesprochen werden kann und zur sozialen und kulturellen Codierung von »Liebe« vgl. unter anderem *Anne-Charlott Trepp*, *Emotion und bürgerliche Sinnstiftung oder die Metaphysik des Gefühls: Liebe am Beginn des bürgerlichen Zeitalters*, in: *Manfred Hettling/Stefan-Ludwig Hoffmann* (Hrsg.), *Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000, S. 23–55, sowie *Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer*, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, S. 484–504.
- 17 *Max Weber*, *Zwischenbetrachtung: Theorie der Stufen und Richtungen religiöser Weltablehnung*, in: *ders.*, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Bd. 1, Tübingen 1986 (zuerst 1920), S. 536–573.
- 18 Vgl. hierfür *Guy Okaes*, *Eros and Modernity: Georg Simmel on Love*, in: *David D. Franks/E. Doyle McCarthy* (Hrsg.), *The Sociology of Emotions. Original Essays and Research Papers*, Greenwich 1989, S. 229–247.
- 19 *Ulrich Beck/Elisabeth Beck-Gernsheim*, *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt am Main 1990; vgl. daneben *Anthony Giddens*, *Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in modernen Gesellschaften*, Frankfurt am Main 1993.
- 20 *Ludger Pries*, *Die Transnationalisierung der sozialen Welt. Sozialräume jenseits von Nationalgesellschaften*, Frankfurt am Main 2008.
- 21 *John Urry*, *Mobilities*, New York 2007; *ders.*, *Sociology beyond Societies. Mobilities for the Twenty-First Century*, London/New York 2000.
- 22 *Valeska Huber*, *Multiple Mobilities. Über den Umgang mit verschiedenen Mobilitätsformen um 1900*, in: *GG* 36, 2010, S. 317–341, insb. S. 333–335.

Die größere soziale Differenzierung sowie Inklusion breiter Bevölkerungsteile und die Mobilisierung besaßen im Zuge einer zunehmenden gesellschaftlichen Komplexitätssteigerung ausgesprochenes Konflikt- und Protestpotenzial, das in verschiedenen, teils neuartigen institutionellen und bürokratischen Arrangements verarbeitet worden ist und von Routinen und Formalisierungen kontinuierlich anfallender Informationen begleitet war.²³ Denn diese Migrationsbewegungen forderten nationale Ordnungsmuster heraus, wobei zu den typischen Reaktionsweisen eine effizientere Kontrolle mobiler Personen durch die Professionalisierung der Polizei, eine stärkere Überwachung von Grenzen und der Einreisebewegungen gezählt werden können. Hierzu gehört auch das Staatsangehörigkeitsrecht. Das Ziel solcher Regulierung war die Stabilisierung der eigenen, ethnisch-national homogen gedachten Bevölkerung. Diese Überlegungen verweisen auf eine Verklammerung von nationalstaatlicher Herrschaft und Migrationspolitik, wobei die hier in den Blick genommene Zeit in migrationsgeschichtlicher Hinsicht eine Phase des Übergangs darstellte, in der sich bei einer Verdichtung in Wirtschaft, Handel und Verkehr einzelne Nationalstaaten gleichzeitig voneinander abschotteten.²⁴ Nicht zuletzt Preußen erhob frühzeitig den Anspruch, die entsprechenden Wanderungsbewegungen zu kontrollieren und zu regulieren, um der Problematisierung und dem Abschluss des national, sprachlich, kulturell und religiös »Fremden« Vorschub zu leisten. Der Blick auf zeitgenössische administrative Strukturen und Praktiken vermag diese Haltung zu erhellen.²⁵ Die stetig und wiederholt erfolgte Zuschreibung von »Fremdheit« und die Kennzeichnung des Fremden als »eine inkongruente und daher abgelehnte ›Synthesis aus Nähe und Ferne«²⁶ war ein auch in Behörden vollzogener repetitiver kommunikativer Akt und richtete sich an als außerhalb der eigenen Sphäre liegend wahrgenommene Begebenheiten.

Von diesen Vorüberlegungen ausgehend werden im Folgenden die personellen, organisatorischen und strukturellen Modernisierungsprozesse anhand des deutschen Standesamtswesens nachgezeichnet – ein bislang von der historischen Forschung nur kaum berücksichtigtes Berufsfeld²⁷, das geradezu idealtypisch Diversität und Konflikthaftigkeit sich entfaltender Modernisierungsdynamiken spiegelt. Die Entwicklungen im deutschen Standesamtswesen stechen dabei als ein besonders markantes unter den »Experimentierfelder[n] unterschiedlicher Weiterentwicklungen der Moderne«²⁸ hervor. Dieses Fallbeispiel institutioneller und organisatorischer Anpassungs- und Lernprozesse sowie die damit verbundenen, sich wandelnden Beziehungen von Geschlecht, Transnationalität und Mobilität lassen die Komplexität industriegesellschaftlicher Modernisierung in zweifacher Hinsicht analytisch fassbar machen: Erstens wird das Zusammenspiel der einzelnen Funktionsbereiche Recht, Wissenschaft und Bürokratie beispielhaft deutlich, und zwar bezogen auf die Expansion des Staats und die zu erlernenden, eingeübten und sich verstetigenden

23 *Shmuel Noah Eisenstadt*, *Modernization: Protest and Change*, Englewood Cliffs 1966, S. 161; ders., *Multiple Modernen im Zeitalter der Globalisierung*, in: *Thomas Schwinn* (Hrsg.), *Die Einheit und Vielfalt der Moderne. Kultur- und strukturvergleichende Analysen*, Wiesbaden 2006, S. 38–62.

24 *Christiane Reinecke*, *Staatliche Macht im Aufbau: Infrastrukturen der Kontrolle und die Ordnung der Migrationsverhältnisse im Kaiserreich*, in: *Jochen Oltmer* (Hrsg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2016, S. 341–384, hier: S. 342.

25 *Raphael*, *Ordnungsmuster der »Hochmoderne«?*, S. 88.

26 *Zygmunt Bauman*, *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Frankfurt am Main 1995 (zuerst engl. 1991), S. 82.

27 Ausnahmen sind *Siegfried Maruhn*, *Staatsdiener im Unrechtsstaat. Die deutschen Standesbeamten und ihr Verband unter dem Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main/Berlin 2002, und *Lore Kleiber/Eva-Maria Gömüsay*, *Fremdgängerinnen. Zur Geschichte bi-nationaler Ehen in Berlin von der Weimarer Republik bis in die Anfänge der Bundesrepublik*, Bremen 1990.

28 *Raphael*, *Ordnungsmuster der »Hochmoderne«?*, S. 87.

bürokratischen Regeln und Entscheidungsfindungen seiner Beamten.²⁹ Die damit verbundenen zeitgenössischen Diagnosen und ihre vielfältigen Ordnungs- und Rationalisierungsbemühungen deuten auf gängige, höchst »moderne« Formen von Wissensproduktion, Wissensorganisation und letztlich Wissens- und Wirklichkeitskonstruktion innerhalb einer Verwaltung.³⁰ Zweitens werden in der Rekonstruktion behördlicher Handlungspraxis und -orientierung auch die verschiedenen Techniken und Logiken der Produktion und Reproduktion von Kategorien sozialer Ungleichheit nachvollziehbar: Neben der Klasse beziehungsweise Schichtzugehörigkeit sowie der nationalen und konfessionellen Zuordnung ist hier insbesondere das Geschlecht zu nennen, ein zentrales Strukturprinzip der Migration. Und gerade Geschlechterbeziehungen können im Untersuchungszeitraum als eine der zentralen Stoßrichtungen administrativer Rationalisierungsanstrengungen angenommen werden.³¹

II. ERKUNDUNG UND VERMESSUNG INTIMER EXOGAMIE IM KAISERREICH

Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs war hinsichtlich der Eheschließungen mit Ausländerinnen und Ausländern zunächst weiterhin das preußische Ehegesetz vom 13. März 1854 »betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen« maßgebend; das Reichspersonenstandsgesetz ließ die »Ausländerehe« zunächst noch unberührt. Verlangt wurde nach § 1 ein »gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath«, wonach den Verlobten eine solche Ehe einzugehen gestattet war. Die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern waren jedoch befugt, die Erbringung des Attests im Einzelfall zu erlassen.³² Mit der reichsweiten Einführung der Zivilehe 1875 sowie der Standesämter ein Jahr später ist eine entscheidende Zäsur im Zuge größerer personenstandsrechtlicher Komplexität und weiterer funktionaler Differenzierung zu vermerken, zumal sich die zuständigen Standesbeamten nach § 69 Reichsgesetz strafbar machten, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig bestehende Gesetze nicht beachtetten.³³ Fortan wurde der Nationalstaat zur wichtigsten Basis politischen Handelns, war eine standesamtliche die Voraussetzung für eine kirchliche Trauung und es war demnach Aufgabe des Staats, die standesamtliche Eheschließung ordnungsgemäß zu beurkunden.³⁴

Länderspezifische Rechtsvorschriften und Eigenentwicklungen waren teilweise sehr unterschiedlich. Erst mit dem »Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche« vom 18. August 1896 wurden diese landesgesetzlichen Vorschriften und Besonderheiten auf-

29 Max Weber, *Politik als Beruf*, Berlin 1982 (zuerst 1919).

30 Vgl. Stefan Haas, *Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848*, Frankfurt am Main/New York 2005; Michael C. Schneider, *Wissensproduktion im Staat. Das königlich-preußische statistische Bureau 1860–1914*, Frankfurt am Main/New York 2013. Zu Verfahren bei der Erzeugung von Rationalitätsfiktionen sowie symbolischen Wirkungen bürokratischer Informationserhebung Stefan Brakensiek/Corinna von Bredow/Birgit Näther (Hrsg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2014.

31 Detlev J.K. Peukert, *Max Webers Diagnose der Moderne*, Göttingen 1989, S. 88; Petrus Han, *Frauen und Migration. Strukturelle Bedingungen, Fakten und soziale Folgen der Frauenmigration*, Stuttgart 2003; Marita Krauss/Holger Sonnabend (Hrsg.), *Frauen und Migration*, Stuttgart 2001.

32 Ueber die Eheschließung von Ausländern, in: *Der Standesbeamte 1, 1875*, S. 140–143.

33 A. von Erichsen, *Die Führung der Standesregister: Praktische Anleitung für Standesbeamte, in Beispielen systematisch zusammengestellt und erläutert*, Berlin 1878.

34 Vgl. unter anderem Max von Oesfeld, *Die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung nach dem Preußischen Gesetz vom 9. März 1874*, Breslau 1874; Paul Hinschius, *Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875*, Berlin 1875.

gehoben und einheitlich neu geregelt, die Behandlung der Ausländerinnen und Ausländer nach ihrem heimatlichen Recht allgemein eingeführt. Reichsweit sollten Ausländerinnen und Ausländer, die in deutschen Standesämtern die Ehe eingehen wollten, demnach künftig ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats über das Nichtbekanntsein materieller Ehehindernisse und die rechtliche »Unbedenklichkeit« – das sogenannte Ehefähigkeitszeugnis – einreichen. Darüber hinaus sollten männliche Ausländer einen Nachweis darüber erbringen, dass sie nach der Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit nicht verlören, sondern diese auf Frauen und ihre ehelichen und legitimierten Kinder übertragen.³⁵ Dass die Ehefrauen in Erwerb wie Verlust automatisch der Staatsangehörigkeit ihres Mannes folgten, berührt nicht nur geschlechtergeschichtliche und rechtsphilosophische Problemfelder – die Geschlechterdichotomie sollte in späteren Jahren als entscheidendes politisches wie rechtliches Strukturprinzip³⁶ das Denken und Urteilen über anvisierte nationalstaatenübergreifende Eheschließungen maßgeblich prädeterninieren. Durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 wurde Modernisierungsansätzen zum Trotz das Abstammungsprinzip »ius sanguinis« im Deutschen Reich nicht nur beibehalten, sondern zusätzlich in seiner Leitfunktion zementiert, nationale Zugehörigkeiten im Zuge einer »Ethenisierung der Staatsangehörigkeit«³⁷ möglichst eindeutig bestimmen zu können.

Die Vorbereitung, rechtliche Sicherstellung und Durchführung einer solchen Eheschließung zwischen Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit konnte für die Brautleute und den Standesbeamten unter Umständen ein langwieriges wie mit Blick auf die Dokumentenbeschaffung logistisch aufwendiges Unterfangen sein. Verzögerungsmomente und potenzielle Problemlagen waren jedenfalls zahlreich vorhanden. Gerade in grenznahen Gebieten wie der Rheinprovinz wurden wiederholt Klagen von Standesbeamten laut, wonach sich der Vollzug der Ehe in vielen Fällen nach hinten verschoben habe. Für die Brautleute seien aufgrund rechtlicher Unsicherheiten – etwa hinsichtlich der Vollständigkeit einzureichender Unterlagen oder der im Ausland zuständigen Behörden – Schwierigkeiten entstanden, obwohl sie geglaubt hatten, »sie wären jetzt so weit«.³⁸ Um diesen und anderen bestehenden Unklarheiten zu begegnen, begann im Standesamtswesen um die Jahrhundertwende eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Eheschließung von Ausländerinnen beziehungsweise Ausländern und deutschen Reichsangehörigen, die ihren Niederschlag in Fachpublikationen und auch in Diskussionsbeiträgen auf Standesbeamtenkonferenzen fand. Die im Zuge eines einsetzenden Verwissenschaftlichungsprozesses vorgelegten Broschüren und Handbücher sollten den Standesbeamten verlässliche Anhaltspunkte insbe-

35 Eheschließung von Ausländern/Gesetz vom 20.9.1899, in: *Der Standesbeamte* 25, 1899, S. 50.

36 *Ute Frevert*, »Mann und Weib, und Weib und Mann«. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995, insb. S. 84–95; *Nira Yuval Davis*, *Gender & Nation*, London 1997; *Erna Appelt*, *Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*, Frankfurt am Main/New York 1999; *Silke Margherita Redoli*, *Liebe über die Grenze. Der Verlust der Schweizer Staatsangehörigkeit durch die Heirat mit einem Ausländer und die Folgen für die Frauen*, in: *Wolfgang Homburger/Wolfgang Kramer/R. Johanna Regnath u. a.* (Hrsg.), *Grenzüberschreitungen. Der alemannische Raum – Einheit trotz der Grenzen?*, Ostfildern 2012, S. 73–84; *Kathleen Canning*, *Gender History in Practice. Historical Perspectives on Bodies, Class & Citizenship*, Ithaca 2006.

37 *Dieter Gosewinkel*, *Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit im Deutschen Kaiserreich*, in: *Müller/Torp*, *Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse*, S. 392–405, hier: S. 404; zum Kontext jüngst auch *ders.*, *Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert*, Berlin 2016, sowie *Rogers Brubaker*, *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*, Hamburg 1994 (zuerst engl. 1992); *Andreas Fahrmeir*, *Citizenship. The Rise and Fall of Modern Concept*, New Haven/London 2007.

38 Eheschließung von Ausländern. Zu § 1315 Art. 43 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.9.1899, in: *Das Standesamt* 1, 1902, S. 81.

sondere bei rechtlichen Ambiguitäten und Unbestimmtheiten liefern.³⁹ Exemplarisch hervorzuheben ist hier der Duisburger Standesbeamte Ludwig Schmitz. Schmitz war ab 1902 auch Herausgeber des Zentralorgans deutscher Standesbeamter, der bis 1921 monatlich erscheinenden Fachzeitschrift »Das Standesamt: Fachschrift für Behörden und alleinige Zeitschrift des Reichsverbandes der Standesbeamten Deutschlands«. Hier wurden nebst anderem auch regelmäßig Fragen um ausländisches Eherecht sowie personenstandsrechtliche Entwicklungen in anderen Staaten ebenso vorgestellt, wie diffizile Sachverhalte und Präzedenzfälle aus der Praxis diskutiert. In seinem knapp 70-seitigen »praktischen Handbuch für Standesbeamte« widmete Schmitz sich bereits 1899 in einer eigenständigen Veröffentlichung der unabdingbaren Vorprüfung durch den Standesbeamten, die die tatsächliche Erfüllung aller Eheerfordernisse für Ausländer sicherstellen sollte. Das Werk versammelte die wichtigsten Vorschriften von 20 Staaten mitsamt einer Auflistung über die jeweils beizubringenden Unterlagen sowie einem Fragebogen.⁴⁰ Das Buch war bereits nach kurzer Zeit vergriffen. Schmitz legte daher nur ein Jahr später eine Neubearbeitung vor, und zwar offensichtlich aufgrund des nicht nachlassenden Bedürfnisses sowie der »allgemein günstige[n] Beurteilung«⁴¹ der Erstauflage durch viele Standesbeamte.

Diese zeitgenössische Unsicherheitswahrnehmung (und in vielen Fällen vermutlich schlichte Überforderung) innerhalb des deutschen Personenstandswesens und das Bedürfnis, diese zu reduzieren und künftig für das Alltagsgeschäft durch die Einübung notwendiger rechtlicher Praktiken und Routinen gewappnet zu sein, verbanden sich immer auch mit einer transnationalen Ebene. Denn um ihren Pflichten nachzukommen, nämlich der gewissenhaften und korrekten Anwendung bestehender Gesetze und Führung der Standesamtsregister, mussten die Standesbeamten auch ohne Ausländerbeteiligung zunächst etwaige Ehehindernisse ausschließen, bezogen etwa auf die Abstammung (Verwandtschaft), das Alter (Ehemündigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit, nicht erfolgte elterliche Einwilligung), den Stand (mangelnde erforderliche Erlaubnis für eine Militärperson oder einen Landesbeamten), den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthalt (Zuständigkeit des Standesbeamten) und den ehelichen Stand (bestehende Ehe, Ehebruch, Wartezeit der Witwe).⁴² Bei der Beteiligung eines Partners, der nicht deutscher Reichsangehöriger war, wurden mit der Staatsangehörigkeit nicht nur Fragen aufgeworfen, die die Zuständigkeit, Zugehörigkeit und Gültigkeit betrafen. Es konnten auch länderspezifische Gegebenheiten zur Geltung kommen, wie das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zum Beispiel in Bulgarien und Österreich (zwischen Christen und Nichtchristen) oder Griechenland (zwischen griechisch-katholischen und Nichtchristen), das im Heimatland der ausländischen Verlobten zu vollziehende Aufgebot (wie in Italien oder Ungarn) oder besondere Ehrerbietungsakte gegenüber Eltern bei nicht volljährigen Verlobten, wie sie unter anderem in Frankreich, Belgien oder den Niederlanden verlangt waren.⁴³ Eine deutsch-russische Ehe beispielsweise durfte, wie die kaiserliche russische Botschaft an das Reichsjustizamt im Jahr 1880 übermittelte, dann nicht zustande kommen, wenn es sich bei den Ehepartnern um Verwandte handelte, eine Ehe zwischen Orthodoxen und Nichtchristen geschlossen werden

39 *Lutz Raphael*, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: GG 22, 1996, S. 165–193.

40 *Ludwig Schmitz*, Fragebogen zur Vorprüfung der Eheerfordernisse der Ausländer in Preussen. Praktisches Handbuch für Standesbeamte, Meiderich 1899.

41 *Ders.*, Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preussen. Praktisches Handbuch für Standesbeamte, Meiderich 1900.

42 Vgl. die Übersicht bei *Friedrich Meß*, Die rechtliche Stellung des Standesbeamten, Meiningen 1913.

43 Vgl. hierfür unter anderem *Ericksen*, Die Führung der Standesregister, S. 165.

sollte, einer der Partner 80 Jahre oder älter, schon dreimal verheiratet gewesen war oder in einer früheren Ehe der ehelichen Untreue überführt wurde.⁴⁴

Mit dem Haager »Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung« vom 12. Juni 1902 kam es zu einer einheitlichen Regelung des internationalen Privatrechts auf europäischer Bühne. Das Abkommen unterzeichneten Vertreter aus Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien (in Kraft bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs), Frankreich (in Kraft bis 1913), Spanien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Zuvor (1893, 1894, 1900) waren Abgeordnete dieser Staaten wiederholt ebenda unter dem Vorsitz des niederländischen Staatsrats und internationalen Privatrechtlers Tobias Asser⁴⁵ zusammengekommen. Die 1902 gefassten Vereinheitlichungen betrafen vor allem die Bindung an das Gesetz des Heimatstaats, an das die Eheschließung gekoppelt war (Artikel 1), einen einzureichenden Nachweis, wonach die Heirat den Bedingungen der Heimatstaaten entspricht (Artikel 4), und die Gültigkeit der Ehe (Artikel 5 und 6). Die Bestimmungen beförderten zwar den Austausch und die gegenseitige Anerkennung von Eheschließungsurkunden unter den Vertragsstaaten, bedeuteten aber auch neue Anforderungen und Erfordernisse hinsichtlich einer fundierten Einarbeitung in die Materie. So waren die Standesbeamten angehalten, sich mit den personenstandsrechtlichen Fragen und insbesondere Eheschließungsregelungen aller Vertragsstaaten bekannt zu machen, gleichzeitig ratsuchende Ausländerinnen und Ausländer zu informieren und etwaige Hindernisse geplanter Eheschließungen festzustellen.⁴⁶

Im Zuge dieses Lernprozesses war eine zunehmend internationale Ausrichtung einschlägiger Veröffentlichungen zur Thematik logische Konsequenz. Erwähnenswert ist zum einen der Band 4 der Serie »Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr«, 1904 vom Geheimen Ober-Justizrat und Vortragenden Rat im preußischen Justizministerium Franz Leske sowie William Loewenfeld, Justizrat und Rechtsanwalt am königlichen Landgericht Berlin unter Mitwirkung von Rechtsanwälten aus verschiedenen Ländern publiziert. Das über 1.000-seitige Werk wollte dem zeitgenössischen Anliegen vieler Beamter nachkommen, auf eine zuverlässige Informationsgrundlage für ausländerrelevante Ehrechtsfragen zurückgreifen zu können, sei der Mangel an einheitlichem Recht laut Verfassern doch auf wohl keinem Gebiet des Privatrechts so empfindlich wie hier und wären hier »besonders bunte Fälle verschiedenartiger Gestaltungen«⁴⁷ vorzufinden. Zum anderen ist die ein Jahr später vorgelegte zweibändige Veröffentlichung »Eheschliessung im internationalen Verkehr« zu nennen, zusammengestellt von Ludwig Schmitz in Kooperation mit dem Geheimen Rechnungsrat im Königlichen Preußischen Justizministerium Albert Wichmann.⁴⁸ Das Buch wurde von den Justizbehörden einzelner Länder als »überaus wertvolles Hand- und Nachschlagebuch«⁴⁹ amtlich empfohlen. In dieser Fortentwicklung und immensen Erweiterung der ersten schmitzschen Publikationen fand der ratsuchende Standesbeamte hier neben einem alphabetisch geordneten Staatenverzeichnis zahlreiche Musterbeispiele, Konsultatsverzeichnisse, einschlägige Literaturhinweise aus dem In- und Ausland sowie prak-

44 Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums Sachsen-Meiningen, Abtheilung der Justiz, betreffend Eheschließung nach Russischem Rechte vom 23. Januar 1880, in: *Der Standesbeamte* 6, 1880, S. 1.

45 Vgl. die deutsche Ausgabe seines Überblickswerkes zum Thema: *Tobias Michael Carel Asser*, *Das internationale Privatrecht*, Berlin 1880.

46 Eine Übersicht findet sich bei *Ludwig Schmitz/Albert Wichmann*, *Die Eheschliessung im internationalen Verkehr*, 2 Bde., Meiderich 1905, Bd. 1, S. 1 ff.

47 *Franz Leske/William Loewenfeld*, *Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr*, Bd. 4: *Das Eherecht der Europäischen Staaten und ihrer Kolonien*, Berlin 1904, S. 1.

48 *Schmitz/Wichmann*, *Die Eheschliessung im internationalen Verkehr*.

49 *Oertel*, *Bücherbesprechungen*, in: *Das Standesamt* 5, 1905, S. 215.

tische Erfahrungsberichte der Zentralbehörden. Mit den Bänden wurde eine Erleichterung der täglich anfallenden personenstandsrechtlichen Arbeit erstrebt, vor allem um die Gültigkeit der Ehe außerhalb der eigenen Landesgrenzen zu sichern oder die teils bestehende Zweifelhafteigkeit der maßgebenden rechtlichen Bestimmungen weitgehend auszuräumen. Denn die Prüfung der Vollständigkeit und Gültigkeit der Ehe sei, so äußerten sich beide Verfasser mit Berufung auf den preußischen Ministerialerlass vom 4. Dezember 1899, »mit großen, kaum überwindbaren Schwierigkeiten verbunden«, verlange aber gerade von solchen Beamten, die in besonders ausländerreichen Bezirken tätig waren, eine intensive Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem ausländischen Recht, um »dem ausländischen Verlobten mit Rat und Auskunft bei Erlangung der erforderlichen Unterlagen zur Seite stehen«⁵⁰ zu können.

Beide Veröffentlichungen standen am Ende einer Vielzahl von Überblicksdarstellungen, in denen die Eheschließung mit Ausländerinnen und Ausländern allgemein⁵¹ oder für bestimmte Staaten detailliert abgehandelt wurde.⁵² Diese erste Entdeckungswelle, umfassende Vermessung und eingehende Reflexion der bis dahin vorliegenden rechtlichen Bestimmungen verfolgten nicht zuletzt das Ziel, einer Versicherunglichung des zivilstandesrechtlichen Alltagsgeschäfts den Weg zu bahnen. Diese Verfahren zur Herstellung von Sicherheit – oder zumindest zur Erzeugung entsprechend nützlicher Rationalitätsfiktionen – waren auch noch im späten Kaiserreich als eine Notwendigkeit ausgemacht worden, und zwar nicht nur von den Standesämtern und Aufsichtsbehörden, sondern auch von übergeordneten ministeriellen Behörden. Denn wenn die Form der erfolgten Eheschließung in einem der beiden Herkunftsländer der Nupturienten nicht anerkannt wurde, bedeutete dies in der Regel nicht nur erhebliche Konsequenzen für die Betroffenen, sondern auch für den zuständigen Standesbeamten. Ein Redner auf der 6. Konferenz der Standesbeamten des Regierungsbezirks Breslau beklagte sich beispielsweise im Mai 1912 darüber, die Tätigkeit des Standesbeamten würde in vielen Fällen nur nebenberuflich ausgeführt werden können. Gleichzeitig sei es kaum zu verlangen, den Beamten als »ein wandelndes Lexikon« zu begreifen, der jegliche Rechtsvorschriften anderer Staaten kenne.⁵³ Der Beruf des Standesbeamten wurde seinerzeit in der Tat häufig als Teilzeitberuf von Bürgermeistern oder Lehrern, in ländlichen Gemeinden mitunter auch von Müllermeistern, Ingenieuren oder Landwirten ausgeführt. Klagen übergeordneter Behörden über unzureichende rechtliche Kenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Eheverkehrs und entsprechende Fehler in der Registerführung waren die logische Folge. Im Königreich Sachsen beispielsweise meldete die Amtshauptmannschaft Döbeln im Februar 1912 hinsichtlich der erfolgten Revision von 36 Standesämtern im Bezirk, einigen, insbesondere ländlichen Standesbeamten fehle »noch immer« die »Vorstellung oder doch die Fähigkeit für eine auch formell ganz genaue Beurkundung«. So nahmen diese Eheschließungen vor, obwohl Eehindernisse bestanden hätten, worauf die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden musste.⁵⁴ In Dippoldiswalde, ebenfalls im Königreich Sachsen gelegen, ergab dieselbe Überprüfung ebenfalls

50 Ebd., S. VIII.

51 Vgl. zum Beispiel *Theodor Hergenbahn*, Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, Hannover 1893; *Ludwig Donle*, Ueber internationale Eheschließung mit besonderer Berücksichtigung der geltenden Codificationen, Sonderdruck der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 2, H. 1, Freiburg im Breisgau 1892; *Friedrich von Wicked*, Der preußische Standesbeamte, Wiesbaden 1899; *Adolf Stölzel*, Deutsches Eheschließungsrecht, Berlin 1904.

52 Etwa von *Ödön Kovács*, Das ungarische Ehegesetz, Wien 1896; *Charles Gelbert*, Das bulgarische Ehegesetz, Sofia 1900; *Kojiro Iwasaki*, Das japanische Eherecht, Leipzig 1904.

53 Bericht über die 6. Konferenz der Standesbeamten des Regierungsbezirks Breslau am 16. Mai 1912, in: Das Standesamt 11, 1912, S. 137–141, hier: S. 140.

54 Abschrift aus dem Geschäftsberichte der Amtshauptmannschaft Döbeln auf das Jahr 1911 vom 29.2.1912 an das Sächsische Ministerium des Innern, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10736/17761.

erhebliche Qualifizierungsmängel: Insbesondere »den einfachen Männern«, die im Bezirk als Standesbeamte tätig waren, helfe eine solche Kontrollinstanz, unterliefen doch gerade auf dem Land »manche Irrtümer und Fehler«, was eine »persönliche Anleitung« sinnvoll erscheinen lasse.⁵⁵ Doch die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten wurden mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs keineswegs obsolet.

III. STEIGENDE ANFORDERUNGEN UND ZUNEHMENDE ETHNISIERUNG GRENZÜBERSCHREITENDER PAARBEZIEHUNGEN SEIT DEM ERSTEN WELTKRIEG

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs brachte noch einmal eine zusätzliche Komplexitätssteigerung mit sich, die von den Standesbeamten verschiedene Anpassungen verlangte. Fortan waren Angehörige anderer Staaten, die eine Ehe mit einer oder einem deutschen Reichsangehörigen eingehen wollten, hinsichtlich der Beibringung erforderlicher Unterlagen mitunter vor unlösbare Probleme gestellt. Folglich wurden die zuvor gefassten Vorgaben im Einzelfall zeitweilig außer Kraft gesetzt und in Ausnahmefällen sowie bei »aussichtslosen Schwierigkeiten« bei der Beschaffung notwendiger Dokumente durfte eine Befreiung von der Beibringung dieser Dokumente »per Handschlag« an Eides statt erfolgen. Dieser kurzzeitige Bürokratieabbau betraf vor allem russische Staatsangehörige⁵⁶ beziehungsweise nach Kriegsende auch ehemalige Gefangene⁵⁷, für die die Beschaffung von Geburtsurkunden oder sonstigen Unterlagen während des Kriegs oder danach aufgrund der kriegerischen und revolutionären Geschehnisse kaum möglich war. Ähnlich wurde noch in den frühen 1920er-Jahren mit Gesuchen verfahren, bei denen ein Verlobter die polnische Staatsangehörigkeit besaß. Hier stieß die Erlangung des Ehefähigkeitszeugnisses aufgrund temporärer Verzögerungen oder schlicht ausbleibender Antworten durch die polnischen Behörden immer wieder auf massive Schwierigkeiten. Aufgrund von »Erwägungen von politischer oder persönlicher Art« durfte nach einem Runderlass des Justizministeriums vom 25. Oktober 1922 und einer entsprechenden Verfügung vom 19. Dezember 1922 der zuständige Standesbeamte letztlich von einer lückenlosen Beibringung absehen, insofern der polnische Verlobte sein vergebliches Bemühen um fehlende Dokumente bei der zuständigen Heimatbehörde glaubhaft versichern konnte.⁵⁸

Doch war der Weltkrieg in vielerlei Hinsicht auch Katalysator, wurden Denkweisen, Klassifikations- und Interpretationsmuster durch die Radikalität der Erlebnisse und Erfahrungen nochmals entscheidend verstärkt.⁵⁹ Auch für das deutsche Standesamtswesen lässt sich nach 1918 eine oft widersprüchliche Mischung aus Archaischem und Modernem nachweisen, gerade in Zusammenhang mit Heiraten über die nationale Grenze hinweg. Diese Eheschließungen waren weiterhin ein kompliziertes rechtspolitisches Problem. Die immensen Bevölkerungsbewegungen brachten jedoch eine gesteigerte Quantität entsprechender Gesuche mit sich und auch in kleineren Gemeinden kamen in zunehmendem Maße Fragen

55 Geschäftsbericht Dippoldiswalde, auf das Jahr 1911 vom 10.2.1912 an das Sächsische Ministerium des Innern, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10736/17761.

56 Vgl. nebst anderen: Bescheinigung des Fürstlichen Staatsministeriums, Detmold 4.5.1915, Landesarchiv Detmold, L 75/II Abt. 9, Nr. 8/Bd. I.

57 *Walter Hübschmann*, Fälle aus der Praxis. Eheschließung von ehemaligen russischen Kriegsgefangenen, in: STAZ 5, 1925, S. 97.

58 In den Jahren 1926 und 1927 wurden zwei weitere Erlasse des Preußischen Ministers des Innern an die mit der Entscheidung beauftragten Oberlandesgerichtspräsidenten gerichtet. Reichsministerium der Justiz an sämtliche Landesregierungen, 21.7.1927, LA Detmold, L 75/IV Abt. 9, Nr. 17.

59 *Benjamin Ziemann*, Germany 1914–1918. Total War as a Catalyst of Change, in: *Helmut Walser Smith* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Modern German History*, Oxford/New York etc. 2011, S. 378–399.

des internationalen Personenstands- und Familienrechts auf.⁶⁰ Wenig überraschend fiel denn auch 1920 die Gründung der wichtigsten Institution im Standesamtswesen, des »Reichsverbands (ab 1922 Reichsbund) der Standesbeamten Deutschlands« in Kassel, in die unmittelbare Nachkriegszeit. Damit wurde an die bereits seit 1875 regelmäßig stattfindenden »Standesbeamtenkonferenzen«, auf denen dienstliche und sachliche Probleme erörtert wurden, angeknüpft. 1919 existierten bereits drei Standesamtsverbände auf Landesebene, die »Standesbeamtenfachverbände Bezirk Düsseldorf und Provinz Westfalen«, die »Vereinigung der Standesbeamten von Berlin« sowie der »Verband der Süddeutschen Berufsstandesbeamten«. Die erhöhten fachlichen Anforderungen, die besonders mit der steigenden Mobilität und territorialen Verschiebungen einhergingen, gipfelten in der Gründung des Reichsverbands, unter dessen Dach im Sommer 1921 bereits circa 20 Landes- und Provinzialverbände organisiert waren. Zum 1. Vorsitzenden wurde der Herner Standesbeamte Heinrich Schiffke bestimmt. Die wichtigere Position im Verband indes hatte unzweifelhaft Edwin Krutina inne, der seit dem 1. Juli 1922 Bundesdirektor und gleichzeitig hauptamtlicher Schriftleiter der Verbandszeitschrift, der »Zeitung für Standesamtswesen« war. Die »STAZ« war das Zentralorgan des Reichsbundes, Pflichtlektüre für deutsche Standesbeamte, die fortan immer wieder auch »Fälle aus der Praxis« und rechtliche Problemlagen bei der Eheschließung mit Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland vorstellte. Sie erschien zweimal monatlich mit einer Auflage von 12.000 und war das Ergebnis einer Zusammenlegung der bis dato zur Verfügung stehenden Fachzeitschriften, jene auf Ludwig Schmitz zurückgehende »Das Standesamt« (1902–1921) und »Der Standesbeamte: Organ für die Interessen der Standesämter in Deutschland und der Schweiz« (1874/75–1920), die in Berlin verlegt worden waren. Im Februar 1923 wurde vom Reichsbund die Reichsauskunftsstelle für Personenstands- und Eherecht ins Leben gerufen und Krutina mit deren Leitung betraut. Schon hier gab es eine eigene Abteilung, die sich ausschließlich mit Ausländereherecht beschäftigte.⁶¹ Neben diesen ersten Anpassungsinitiativen an die veränderte Situation war der Reichsbund als Dachverband einzelner Landesverbände gleichzeitig auch Träger der fachlichen Ausbildung der deutschen Standesbeamten. 1928 gehörten dem Reichsbund bereits rund 10.000 Standesbeamte an.⁶² Die folgenden vier Schwerpunkte der Verbandsarbeit verdeutlichen plastisch die Dynamiken damaliger Modernisierungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen ebenso wie die Folgen kollektiv geteilter Vorstellungen und Zuschreibungen.

Aufwertung und Anerkennung: Als Reaktion auf die zunehmenden Anforderungen ging es dem Reichsbund darum, auf das schlechte Ansehen der Standesbeamten in der breiten Bevölkerung hinzuweisen und davon ausgehend staatliche Unterstützung und materielle Verbesserungen einzufordern. Krutina bemängelte 1924 nachdrücklich die gegenwärtige »Abbau-Hitze«, doch gelte es aus seiner Sicht stattdessen, den Standesbeamten als »Vertraute[n] und Berater«, also als Scharnier zwischen Staat und Bürgern, ernst zu nehmen, was sich auch in dessen Bezahlung und der Ausstattung entsprechender Stellen widerspiegeln müsse.⁶³ In den frühen 1930er-Jahren waren allerdings von den reichsweit insgesamt rund 45.000 haupt- und nebenamtlichen Standesbeamten noch etwa 75% ehrenamtlich tätig.⁶⁴

60 *Maruhn*, Staatsdiener im Unrechtsstaat, S. 15.

61 *Helmut Weidener*, 75 Jahre Bundesverband der deutschen Standesbeamten, in: Bundesverband der Deutschen Standesbeamten (Hrsg.), Die deutschen Standesbeamten und ihr Verband. Rückblick auf 75. Jahre Verbandsgeschichte, Frankfurt am Main/Berlin 1995, S. 13–33, hier: S. 16f.

62 Reichsinnenministerium an das Auswärtige Amt, 5.6.1928, BArch, R 3001/3787.

63 *Edwin Krutina*, Zur Aus- und Fortbildung der Standesbeamten, in: STAZ 4, 1924, H. 5, S. 41f. Klagen über schlechte Bezahlung sind unter anderem auch bei *Herre*, Der ländliche Standesbeamte und sein Einkommen, in: STAZ 8, 1928, S. 44f., zu vernehmen.

64 *Maruhn*, Staatsdiener im Unrechtsstaat, S. 95.

Internationalisierung und Verflechtung: Zweitens spiegeln sich die internationalen Verflechtungen des Personenstandswesens, denen sich Verwaltung, Gerichte, Anwälte und Notare gegenübersehen, auch in der Verbandsarbeit wider. So wurde auf Initiative des Reichsbundes am 28. Oktober 1926 in Bern die »Internationale Vereinigung der Beamten des Zivilstandsdienstes« gegründet. Gründungsländer waren neben Deutschland noch Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz. Im Rahmen der Gründungsveranstaltung stellte Krutina die Tätigkeiten des Reichsbundes en détail vor und erhoffte sich, dass dieses Modell ausstrahlen würde.⁶⁵ Ziele der Vereinigung waren neben der schnelleren Vermittlung fremder Gesetzgebung, die bei der Eheschließung mit und von Ausländern Relevanz besaß, die weitere Vereinfachung und Verkürzung von Antragsverfahren sowie die Anerkennung deutscher Kinder durch Ausländer. Da seinerzeit »allein in Deutschland eine starke und einheitliche Organisation von Zivilstandsbeamten«⁶⁶ bestand, führte der Reichsbund auch die Geschäfte dieser internationalen Vereinigung, die sich 1929 zu einem zweiten Kongress in Paris versammelte.

Professionalisierung und Verwissenschaftlichung: Daneben wollte der Reichsbund den ausführenden Standesbeamten zuverlässige und aktuell gültige zivilrechtliche Auskünfte offerieren und die alltäglich anfallenden Aufgaben zu erleichtern helfen. Zu beobachten sind auch hier die vielfältig wirksamen Basisprozesse wie Bürokratisierung, Professionalisierung und Verwissenschaftlichung und eine damit eng verwobene zunehmende Ausdehnung staatlicher Regelungskompetenz auf verschiedene gesellschaftliche Felder. Diese Entwicklung war wiederum zwangsläufig eng mit der »Nationalisierung« dieser Prozesse verknüpft.⁶⁷ Die Bevölkerungsverschiebung nach dem Krieg sowie der starke »Ausländerzustrom« hatten die Schwierigkeiten bei einer Eheschließung nämlich noch einmal merklich gesteigert – und erzeugten bei den Beamten ein »Gefühl der Unsicherheit«.⁶⁸ Abhilfe und Klärung sollten der vom Reichsbund ursprünglich jährlich geplante, letztlich aber doch seltener stattfindende Bundestag⁶⁹, mithin Landestage und seit 1923 diverse Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskurse schaffen. Von herausgehobenem Stellenwert für die Erweiterung und Vertiefung von Fachwissen waren daneben die Veröffentlichungen des hauseigenen Verlags für Standesamtswesen. Unentbehrliches Hilfsmittel und von nachhaltiger Wirkung waren insbesondere die Schriften Alexander Bergmanns⁷⁰, damals Ministerialrat im Preußischen Justizministerium, Mitarbeiter der STAZ und von 1936 bis

65 Und zwar in einem Vortrag mit dem Titel: »Die Auswirkung der internationalen Vereinigung. Gründung einer Zeitschrift und eines Verlages. Mitwirkung an der Gesetzgebung. Zusammenarbeit unter den Zivilstandsbeamten usw.« Vgl. Edwin Krutina an Ministerialrat Brandis im Reichsjustizministerium, 16.9.1926, BArch, R 3001/3787.

66 Edwin Krutina, Die Aufgaben der Internationalen Vereinigung der Beamten des Zivilstandesamtes. Referat, gehalten auf dem 2. Internationalen Kongress in Paris vom 29.–31.5.1929, Berlin 1929, überliefert in BArch, R 3001/3787.

67 Raphael, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, S. 182.

68 So der Stadtrat Freital in seinem Vortrag auf der Landeshauptversammlung des sächsischen Fachverbandes am 11.5.1924 in Leipzig, zit. nach: Baumgarten, Die fachliche Aus- und Fortbildung der Standesbeamten, in: STAZ 4, 1924, S. 116f.; über die gestiegenen Anforderungen auch Carl Sterzel, Über die Notwendigkeit der Abänderung des Personenstandsgesetzes, in: STAZ 1, 1921, S. 168–171.

69 Bis 1930 gab es hiervon fünf: Berlin 1921, München 1922, Berlin 1925, Stuttgart 1927 und Essen 1930. Der geplante dritte Bundestag in Dresden 1923 wurde wegen der wirtschaftlichen Situation kurzfristig abgesagt.

70 Alexander Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. 1: Allgemeine Einführung, Berlin 1926, S. 108.

1945 Vorsitzender des Reichsbundes.⁷¹ In seinem »Wegweiser«⁷² versammelte er Übersichten zu Nachweisen, Zuständigkeitsfragen und Musterbeispiele. Bemerkenswerterweise hob er auch explizit auf die Eheschließung einer Deutschen mit »einem Angehörigen eines fremdrassigen Volkes« ab. Bei einer solchen Verbindung würden die Anschauungen über das Wesen der Ehe nicht den in Deutschland gebräuchlichen entsprechen, vor allem dann, wenn der Mann mehrere Frauen heiraten konnte. In einem solchen Falle müsse die deutsche Braut vor der Eheschließung »in geeigneter Weise« auf mögliche Probleme hingewiesen werden.⁷³ Diese Bemerkung und die damit verbundenen Vorbehalte und Ängste verweisen bereits auf eine vierte, etwas ausführlicher zu erörternde Dimension.

Ethnisierung und nationale, kulturelle und religiöse Hierarchisierungen: In steigendem Maß verfolgte der Reichsbund bereits wenige Jahre nach seiner Gründung auch dezidiert bevölkerungspolitische Aufgaben. Eine Anbiederung des Reichsbundes an rassenhygienische und eugenische Denkweisen ist spätestens ab den mittleren 1920er-Jahren nicht mehr zu übersehen. Eine daraus resultierende rasche Aufladung des deutschen Standesamtswesens mit sozialdarwinistischen Erbliehkeits- und Rassetheorien kann auf die zunehmende Diffusion eugenischer Gedanken in die Gesellschaft als Reaktion auf Modernisierungskrisen, zeitgenössische Krisendiagnosen und Zukunftsängste zurückgeführt werden, wobei der Erste Weltkrieg und seine Folgen eine deutliche Verschärfung der Biologisierung des Sozialen mit sich brachten und die Eugenik sodann ihre Institutionalisierung als anerkannte wissenschaftliche Disziplin erfuhr.⁷⁴ Es verwundert daher kaum, dass diese Ideen auf der Ebene staatlicher Funktionsträger Anklang finden mussten. Auf kommunaler Ebene fanden diese Entwicklungen seit den ausgehenden 1920er-Jahren in Form von Eheberatungsstellen ihren Niederschlag.⁷⁵ Diese breitenwirksamen eugenischen Maßnahmen korrespondierten mit bereits im Gang befindlichen Entwicklungen im Standesamtswesen: So sollten die im Reichsbund organisierten Standesbeamten nach einer der frühesten entsprechenden Überlegungen von 1924 künftig unter Rückgriff auf einschlägige Lehrbücher⁷⁶ »zu Trägern der rassenhygienischen Lehre« avancieren, weshalb auch durch Hochschulkurse oder im Selbststudium zu erlangende Kenntnisse in der Vererbungslehre, der Eugenik und der Erbwissenschaft nötig seien. Mithin habe sich der Standesbeamte als »eugenischer Eheberater« in den »Dienst der Rassenhygiene« zu stellen und solle damit die »rassenhygienische Volksbewegung« unterstützen, wobei vor allem »besonders hochbefähigte Erb-

71 Zur Biografie Bergmanns vgl. *Maruhn*, Staatsdiener im Unrechtsstaat, S. 246–252.

72 *Alexander Bergmann*, Der Ausländer vor dem Standesamt. Ein Wegweiser für Standesbeamte bei der Eheschließung von Ausländern, Berlin 1926; vgl. ferner auch *A. Scholl*, Eheschließung außerdeutscher Staatsangehöriger in Württemberg, Bad Mergentheim 1926; *Hellmut Carius*, Das Aufgebot im deutschen Eherecht und im internationalen Privatrecht, Berlin 1927.

73 *Bergmann*, Der Ausländer vor dem Standesamt, S. 63f.

74 *Matthias Weipert*, »Mehring der Volkskraft«. Die Debatte über Bevölkerung, Modernisierung und Nation 1890–1933, Paderborn/München etc. 2006, S. 160–175, sowie *Jürgen Reulecke*, Rassenhygiene, Sozialhygiene, Eugenik, in: *Diethart Kerbs/ders.* (Hrsg.), Handbuch der deutschen Reformbewegungen. 1880–1933, Wuppertal 1998, S. 197–210.

75 *Michael Schwartz*, Sozialistische Eugenik. Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie, Bonn 1995, S. 337. Zur Eheberatung in der Weimarer Republik auch *Annette F. Timm*, The Politics of Fertility in Twentieth-Century Berlin, Cambridge/New York etc. 2010, insb. S. 103–117; *Kristine von Soden*, Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919–1933, Berlin 1988; zeitgenössisch *Arthur Ostmann*, Das Heiratszeugnis, in: *Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde* 1926, H. 1, S. 105–107, sowie die Ausführungen des Stadtschularztes und Leiter der Eheberatungsstelle Berlin Prenzlauer Berg, *F. Karl Scheunemann*, Eheberatung. Einrichtung, Betrieb und Bedeutung für die biologische Erwachsenenberatung, Berlin 1928.

76 Allen voran das damalige Standardwerk zum Thema: *Erwin Baur/Eugen Fischer/Fritz Lenz*, Grundriß der menschlichen Erbliehkeitslehre und Rassenhygiene, 2 Bde., München 1921.

stämme« sowie die »Heirat einwandfreier Kandidaten« begünstigt werden sollten, um dadurch eine »große Mission zu erfüllen«. ⁷⁷ Auf Initiative von Konrad Dürre, Edwin Krutina und Hans Wander, dem Vorsteher des Berliner Standesamts I, das gleichzeitig auch als reichsweites Auslandsstandesamt firmierte, erfolgte im März 1925 die Gründung des »Deutschen Bundes für Volksaufartung und Erbkunde«. Ein halbes Jahr später wurde ein erster gemeinsamer Kongress abgehalten. Dieser war eingebettet in den 4. Bundestag des Reichsbundes in Berlin und in seiner programmatischen Ausrichtung bereits unübersehbar von rassenhygienischen Überlegungen überwölbt. So sprachen beispielsweise der Heidelberger Hygieniker Gustav Ernst Gerhard Dresel zu den »Aufgaben des Standesbeamten in der Bevölkerungspolitik«, der Berliner Eugeniker Erwin Baur über »Zweck und Ziele der Rassenhygiene« oder der in Uppsala lehrende Rassentheoretiker Herman Lundborg über »die drohende Degeneration«. ⁷⁸ Diese Entwicklung und Zusammenarbeit steht für ein spürbar radikales, rassistisch aufgeladenes Ordnungsdenken bei rechts- und bevölkerungswissenschaftlich interessierten Akteuren im Standesamtswesen sowie dessen Dunstkreis und kann als einschneidende Modernisierungsoffensive interpretiert werden, betrieben von einer kleinen Gruppe mit bestimmten Erwartungshaltungen. ⁷⁹ Dadurch wurden bestehende Verfahren des Ausdeutens sozialer (Lebens- und Heirats-) Wirklichkeit zunehmend rassistisch durchdrungen und diszipliniert – und letztlich die Popularisierung der Rassenhygiene in deutschen Standesämtern nachhaltig befördert. ⁸⁰

Die Rückwirkungen der skizzierten Entwicklungen auf die Praxis im Standesamt und in den nachgeordneten Behörden zeigen denn auch eindrücklich, inwiefern bestimmte Paarkonstellationen bei grenzüberschreitenden Eheschließungen deutlich skeptischer als andere als bedrohliche, irritierende Erscheinungen beurteilt wurden. Die Abwertung bestimmter Paarbeziehungen schlug sich dann in der behördlichen Willkür und/oder Verlangsamung nieder. Ein Runderlass des Ministeriums des Innern mahnte beispielsweise im Jahr 1925 nachdrücklich, die Ehefähigkeitszeugnisse oder – wenn dieses nicht zu beschaffen war – Anträge auf Befreiung zur Beibringung dieses Nachweises sorgfältig zu prüfen, auch und

77 Konrad Dürre, Der Standesbeamte im Dienste der Rassenhygiene, in: STAZ 4, 1924, S. 279f.; vgl. auch die Ausführungen des Eugenikers Karl Friedrich Ludwig von Behr-Pinnow, Was muß der Standesbeamte über »Volksaufartung« wissen, in: STAZ 5, 1925, S. 141f.; Gluck, Die Mitwirkung der Standesämter bei der Aufklärung über rassehygienische und erbbiologische Fragen, in: STAZ 6, 1926, S. 29f.; Max Sachsenröder, Die Förderung biologischer Aufzeichnungen beim Standesamt durch Gesundheitspässe und -bogen, in: STAZ 6, 1926, S. 62; ders., Wie kann der Standesbeamte zur Lösung bevölkerungspolitischer Aufgaben beitragen?, in: STAZ 9, 1929, S. 181–184; ferner ebenfalls Max Christian, Eugenische Gattenwahl, in: Max Marcuse (Hrsg.), Die Ehe. Ihre Physiologie, Psychologie, Hygiene und Eugenik. Ein biologisches Ehebuch, Berlin/Köln 1927, S. 148–162.

78 Zum Programm vgl. die Überlieferung im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main, S. 2128: Akten des Magistrats, Reichsbund der Standesbeamten, Einladungsschreiben des Bundesdirektors Edwin Krutina am 10. August 1925. Vgl. ebenfalls Hans-Walter Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens«. 1890–1945, Göttingen 1987, S. 96; Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1988, S. 246f. sowie Weipert, »Mehrung der Volkskraft«, S. 173.

79 Lutz Raphael, Sozialexperten in Deutschland zwischen konservativem Ordnungsdenken und rassistischer Utopie (1918–1945), in: Wolfgang Hardtwig (Hrsg.), Utopie und politische Herrschaft im Europa der Zwischenkriegszeit, München 2003, S. 327–346; zu den Hintergründen Maruhn, Der Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands im Dritten Reich, in: Bundesverband, Die deutschen Standesbeamten und ihr Verband, S. 87–119.

80 Peter Wagner, Soziologie der Moderne, Frankfurt am Main/New York 1995, S. 54; zum Kontext Paul Weindling, Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, 1870–1945, Cambridge/New York etc. 1989.

insbesondere hinsichtlich der Echtheit der eingereichten Unterlagen.⁸¹ Sobald alle erforderlichen Dokumente vorlagen, versah der Standesbeamte das Gesuch der Verlobten mit einem Bericht, in dem er etwaige Bedenken gegen die Eheschließung hervorzuheben hatte. Vom jeweiligen Regierungspräsidenten wurde der Antrag dann an den Oberlandesgerichts-Präsidenten beziehungsweise Justizminister weitergeleitet, wo endgültig über Genehmigung oder Ablehnung des Verfahrens befunden werden sollte. Auf diesem Wege entschied nicht selten der gute Wille der zuständigen Bearbeiter den Fortgang. Denn Ehefähigkeitszeugnisse besaßen in der Regel nur eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. Häufig lag eine Schwangerschaft vor und eine rasche Eheschließung sollte die Legitimation des unehe-lich gezeugten Kindes gewährleisten. Gerade in solchen Fällen wird die Schlüsselrolle dieser Instanzen und ihrer Beamten als Beschleuniger rechtlicher Verfahren für spezifisch lebensweltliche Belange greifbar. Waren Beschleunigung und Generosität in manchen Fällen ein Privileg, so verweisen sie zugleich auf die Willkür im Behördenhandeln und die dort erfolgten geografischen, kulturellen und sozialen Grenzziehungen aufgrund standesamtlicher Beobachtung und Kommentierung: Die Retardierung des Bürokratischen war ein wichtiger Regulierungsmechanismus und ermöglichte gezielt angewandte administrative Verzögerungstaktiken. Diese behördlich-politische Strategie konnte die eheliche Legitimierung unliebsamer *matches* wenn nötig ganz unterbinden. In wenigstens zweifacher Hinsicht deuten zeittypische Differenzkonstruktionen auf das Verständnis und die Handlungsspielräume des Standesamtswesens als eine ausgesprochen moderne Institution, die Macht ausstrahlte, indem sie gleichzeitig ermöglichend und beschränkend sein konnte.⁸²

Erstens dann, wenn der christliche Kulturkreis überschritten wurde und ein muslimischer (männlicher) Verlobter beteiligt war. Entsprechende Gesuche deutscher Frauen sorgten für regelmäßiges Aufsehen innerhalb der beteiligten Behörden. Bereits seit dem späten Kaiserreich sind Fälle zu finden, bei denen das Auswärtige Amt sowie das Reichsjustiz- und -innenministerium vom Standesbeamten beziehungsweise verantwortlichen Regierungspräsidenten eingeschaltet wurden. Zurückgewiesen wurden diese Anfragen in der Regel mit Verweisen auf die unsichere Position der dann »nicht gleichberechtigten« Frau, den »traurigen Erfahrungen« aus der Vergangenheit und der »Vielweiberei«. Insofern keine besonderen Ausnahmefälle diplomatisch oder außenpolitisch relevanter Konstellation oder durch Kriegsgeschehen bedingte Umstände vorlagen, wurden diese Anbahnungsversuche auch in der Weimarer Republik behördlicherseits grundsätzlich mit Misstrauen und Skepsis beäugt und häufig zurückgewiesen, galten sie doch weder als im Interesse des Staats »an der Familienbildung« noch im Interesse des »Mädchens weißer Rasse und Kultur«⁸³ liegend. Der Fachreferent für Fragen des Standesamtsrechts im Reichsjustizministerium Werner Brandis verlangte von den involvierten Standesbeamten kraft ihrer Stellung als »wohlunterrichtete [...] Berater« Aufklärung und Warnung zu leisten, um »von mancher

81 Hans Wander, Preußische Ehefähigkeitszeugnisse, in: STAZ 5, 1925, S. 205f.; Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer. Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 12.10.1925, in: ebd., S. 332.

82 Wagner, Soziologie der Moderne, S. 46f.; Karl-Siegbert Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.), Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden 1994, S. 47–84.

83 Walter Hübschmann, Eheschließung weißer Mädchen mit fremdrassigen Männern, in: STAZ 8, 1928, S. 53f., hier: S. 53. Hübschmann war seinerzeit Leiter der Standesämter I, II und IV sowie der Städtischen Auskunftsstelle für Personenstandsrecht in Berlin. Vgl. auch Otto Stölzel, Kann ein Mann nach deutschem Recht zwei Frauen haben?, in: STAZ 5, 1925, S. 153; ders., Noch einmal die Heirat von Türken, in: STAZ 8, 1928, S. 78f.

deutschen Frau schweres Unheil abzuwenden« und somit adäquat auf »Unwissenheit, Sinnesrausch oder Abenteuerlust« der »betroffenen« Frauen reagieren zu können.⁸⁴

Vergleichbare Argumentationen, Verfahrensweisen und Handlungslogiken lassen sich – zweitens – auch bei männlichen Verlobten aus Fernost nachweisen. Diese Beziehungen wurden behördlicherseits spätestens seit dem ausgehenden Kaiserreich ebenfalls als »gefährliche Liebschaften« aufgefasst. Entsprechende Eheschließungen sollten seitens der Standesbeamten gar aktiv verhindert werden. Gerade hier zeigt sich, wie Prozesse der Globalisierung um 1900 mit einer Rekonfiguration des Nationalen verbunden waren.⁸⁵ Wesentlich beeinflusst vom Topos einer »gelben Gefahr«⁸⁶ fallen in den zeitgenössischen Diagnosen der Behörden frappierende Ähnlichkeiten in den Narrativen zur Wahrnehmung (und Zurückweisung) christlich-muslimischer Paare auf. Insbesondere die beteiligten deutschen Frauen wurden dabei in der Regel stark abgewertet. Anhand der Konstruktionsweisen weiblicher sexueller Devianz wird deutlich, inwiefern Weiblichkeitsbilder Herrschaftspraktiken prägten: Die »Mädchen und Frauen« seien naiv, unerfahren, stammten aus unteren Bevölkerungsschichten und hätten vielfach auf dem »ersten« Heiratsmarkt keine Chance, wichen deshalb auf Partner anderer Herkunftsländer aus. Gezielt wurden die preußischen Standesbeamten so im Jahr 1913 angewiesen, Eheschließungen zwischen deutschen Frauen und Chinesen durch »Bereitung von Schwierigkeiten aller Art hinsichtlich der Beschaffung der Personalpapiere möglichst zu vereiteln«.⁸⁷ In den 1920er-Jahren wurden diese Denkhaltungen weitgehend unverändert übernommen und wiederholt die Gefahren »deutsch-chinesischer Mischehen« reflektiert.⁸⁸ Vonseiten führender Standesbeamter wurde die steigende Zahl der Gesuche deutscher Frauen als Beleg für »mangelndes Verständnis und Gleichgültigkeit in Rassenfragen« interpretiert, was letztlich auch Rückwirkungen auf (Nicht-)Bewilligungslogiken gehabt haben mag.⁸⁹

Die zeitgenössische (Über-)Betonung von »Gefahr« und Brisanz einer solchen Partnerwahl stand in beiden Fällen indes in keinem Verhältnis zu ihrer quantitativen Bedeutung. Diese hier skizzierten Vertiefungen zeigen jedoch auf anschauliche Weise die unterschiedlichen Ausprägungen und behördlicherseits imaginierten Folgen bei der Überschreitung der Grenze von »Eigen« und »Fremd«. Erkennbar ist auch eine geschlechtergeschichtliche Besonderheit, denn eine *outmarriage* von Frauen wurde ungleich strenger observiert als die von Männern. Als Folge der patriarchalischen, fürsorgenden und bevormundenden Aufsicht der ausschließlich mit Männern bestückten Institutionen⁹⁰ entwickelten sich be-

84 Werner Brandis, Zur Verhehlung deutscher Frauen mit Ausländern, in: STAZ 7, 1927, 199f. Forderungen von Standesbeamten, entsprechende »Bedenken zu zügeln« und die Eheschließung deutscher Frauen zumindest mit türkischen Staatsangehörigen »nicht durch kleinliche oder formell juristische Bedenken unmöglich« zu machen, waren eine Ausnahme: Schaarschmidt, Ergänzungen zu der in Nr. 15 vom 1. Januar 1921 dieser Zeitschrift veröffentlichten »Zusammenstellung der Übergangsbestimmungen und zeitgemäßen Verfügungen usw.« bezüglich der jetzigen Neuordnung der Aufgebote und Eheschließungen, in: STAZ 2, 1922, S. 61–67, hier: 66.

85 Sebastian Conrad, Globalisierungseffekte: Mobilität und Nation im Kaiserreich, in: Müller/Torp, Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse, S. 406–421, hier: S. 414f.

86 Heinz Gollwitzer, Die Gelbe Gefahr. Geschichte eines Schlagworts. Studien zum imperialistischen Denken, Göttingen 1962, sowie der Überblick bei Helwig Schmidt-Glintzer, Die gelbe Gefahr, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 8, 2014, H. 1, S. 43–58.

87 Kaiserliches Deutsches Konsulat Tientsin an Reichskanzler Bethmann-Hollweg, 22.7.1914, BArch, R 901/28151.

88 Deutsches Generalkonsulat Tientsin an das Auswärtige Amt, 4.10.1923, BArch, R 901/28151.

89 Hübschmann, Eheschließung weißer Mädchen mit fremdrassigen Männern, S. 54.

90 Thomas Kühne, Staatspolitik, Frauenpolitik, Männerpolitik: Politikgeschichte als Geschlechtergeschichte, in: Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Hrsg.), Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, S. 171–231.

stimmte Diskurse, bei denen die Frauen abgewertet wurden. Persistente geschlechtsspezifische Zuschreibungen in Bezug auf Partnerwahl, Eheschließung und Reproduktionstätigkeiten sowie die davon abgeleitete Zugriffs- und Verfügungsgewalt des Staats beziehungsweise der Nation können als moderne Disziplinierungstechnologien gelesen werden, die zur Aufrechterhaltung »geordneter« Geschlechterverhältnisse beitragen sollten. Die durch solches behördliches Handeln stark geprägte Dialektik von staatlichem Ausschluss und Zugehörigkeit und der auch im Standesamt präsente, symbolisch aufgeladene weibliche Körper verweisen auf die Bedeutung der Frau als Reproduktionsort von Nation und »Rasse«. Die Wahl des jeweiligen Ehepartners – beziehungsweise der durch entsprechende Anfragen zum Ausdruck gebrachte Wunsch, einen »anderen« Mann zu heiraten – diente den zuständigen Beamten somit als starker Indikator für eine Unterscheidung der »eigenen« von der »fremden« Frau.⁹¹ Diese Separierung weist nicht nur auf geschlechtsbedingte Ungleichheitskonstituierende Modernisierungsmechanismen, sie war letztlich maßgebender Orientierungsanker einer – auch und gerade von staatlichen Funktionsträgern wie den Standesbeamten – zunehmend als unübersichtlich wahrgenommenen Geschlechter(un)ordnung.⁹²

Ist die Entstehung formaler Organisationen mit den oben exemplarisch betrachteten Nebeneffekten entscheidendes Merkmal sozialen Wandels, so bliebe doch die Beschreibung der weitgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen unvollständig, wenn allein Rechtslage, Verwaltungshandeln und -diskurse und nicht auch die konkrete Praxis und Perspektive der beteiligten Paare einbezogen würden. Dadurch wird es möglich, die »Wechselwirkung zwischen Ordnungsentwürfen und gestaltungsoffenen anonymen Veränderungsdynamiken«⁹³ noch genauer zu erfassen. So ist hinsichtlich des hochgradig institutionalisierten Phänomens der Eheschließung, das bürokratisiert und standardisiert, verrechtlicht und rationalisiert, also »modern« daherkam, gewissermaßen als Folge der Konfrontation mit den rechtlichen Voraussetzungen und den Erwartungshaltungen der Standesbeamten ein Mehr an Individualisierung und Lernprozessen auf Paarebene augenfällig. Selbstverständlich war wohl nur eine Minderheit der Individuen in einer entsprechenden monetären, sozialen oder intellektuellen Lage, die Regulierungen aufzuweichen oder zu umgehen, doch schälen sich nach einer Vielzahl durchgesehener Fälle⁹⁴ mindestens drei Möglichkeiten für betreffende Paare heraus, auf die staatlichen Regulierungsversuche zu reagieren und behördliche Entscheidungsfindungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen oder gar gänzlich zu umgehen. Dadurch entstanden neue Handlungsgefüge, die auf die *agency*⁹⁵ beziehungs-

91 Ute Planert, Reaktionäre Modernisten? Zum Verhältnis von Antisemitismus und Antifeminismus in der völkischen Bewegung, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 11, 2002, S. 31–51, hier: S. 44, sowie *dies.*, Der dreifache Körper des Volkes. Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben, in: GG 26, 2000, S. 539–576; zum Kontext zudem Edward R. Dickinson, Sex, Freedom, and Power in Imperial Germany, 1880–1914, Cambridge/New York etc. 2014, und Cornelia Osborne, The Politics of the Body in Weimar Germany. Women's Reproductive Rights and Duties, Ann Arbor 1992.

92 Vgl. hierfür Gabriele Metzler/Dirk Schumann (Hrsg.), Geschlechter(un)ordnung und Politik in der Weimarer Republik, Bonn 2016, hier insb. die Beiträge von Kathleen Canning, The Order and Disorder of Gender in the History of the Weimar Republic, S. 59–80, und von Cornelia Osborne, Bio-Politics and Gender in the First World War and Weimar Germany, S. 109–134.

93 Raphael, Ordnungsmuster der »Hochmoderne«?, S. 86.

94 Und zwar in den entsprechenden Akten in den Landesarchiven von Berlin, Detmold, Duisburg, Münster, Oldenburg, Schleswig und Schwerin, dem Generallandesarchiv Karlsruhe, den Staatsarchiven Dresden, Hamburg und Bremen, dem Bundesarchiv sowie dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, in denen Entscheidungen der Oberlandesgerichtspräsidenten zumindest exemplarisch verwahrt werden.

95 Vgl. allgemein etwa Christiane Harzig, Women Migrants as Global and Local Agents. New Research Strategies on Gender and Migration, in: Pamela Sharpe (Hrsg.), Women, Gender and La-

weise den »Eigen-Sinn« (Alf Lüdtkje) von Paaren im Behördenkontakt weisen und an dieser Stelle nur in gebotener Kürze angeführt werden können: 1) durch gezieltes Nachfragen bei den involvierten Standesbeamten, dem deutschen Konsulat beziehungsweise der deutschen Botschaft oder dem Auswärtigen Amt; 2) durch das Einschalten Dritter, etwa einer Anwaltskanzlei oder auch des Arbeitgebers, der dem ausländischen Ehepartner eine wohlwollende Einschätzung ausstellte; sowie 3) durch Heiratsmigration, also der Eheschließung im Heimatland des Partners oder in einem Drittland ein offensichtlich nicht selten gewähltes Verfahren zur Umgehung restriktiver rechtlicher Vorgaben in Deutschland.⁹⁶ Die hier genannten Beschleunigungs- wie Umgehungsstrategien deuten auf Erfahrungen, Wahrnehmungen und Handlungsmöglichkeiten auf Paarebene, die mit den weiter oben erörterten Entwicklungen im Standesamtswesen in spannungsreicher Wechselwirkung standen und neue Handlungsoptionen entstehen ließen. Es bedarf jedoch einer fundierten Analyse, um die historischen Bedingungsfaktoren und Erfolgsaussichten solcher individuellen Interventionsbemühungen systematisieren zu können.

IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Robert K. Merton hat in seinem Aufsatz »Intermarriage and the Social Structure« die wesentlichen Faktoren erörtert, von denen die Partnerwahl bestimmt wird: Die vorherrschenden gesellschaftlichen Normen und Bedingungen seien ausschlaggebend für die Regulierung des Heiratsmarktes; eine *intermarriage* hebe sich dabei wesentlich von der »typischen«, der *intercaste marriage* ab: Letztere sei »gängige Art« des Ehelichens und symbolisiere demzufolge normgemäße, ja unantastbare kulturelle Werte, während Verletzungen dieser Grenze Behinderungen oder gar Diskriminierungen zur Folge haben könnten. Endogamienormen und daraus folgende gesellschaftlich geltende Partnerwahlregeln und -einschränkungen bestimmten sich dabei aus einem Geflecht aus Nationalisierung, Internationalisierung und Globalisierung.⁹⁷ Auch aktuellere familiensoziologische Beiträge heben in der Regel auf die gesellschaftlichen Sanktionen von Partnersuche und -wahl ab und verstehen die Partnersuche als »entscheidendes gesellschaftliches Organisations- und Kooperationskriterium«⁹⁸, das verschiedenen gesellschaftlichen Reglementierungen, wie mehr oder weniger expliziten Endogamie- und Exogamierregeln von größerer und geringerer Restriktivität unterworfen ist. Die migrations- und mobilitätsbedingte Weitung des deutschen Partner- und Heiratsmarktes seit der Wende zum 20. Jahrhundert beförderte staatlich forcierte, ex- wie inkludierende Techniken und Mechanismen und war auf das Engste mit solchen Regeln verbunden, was auf eine widersprüchliche Modernisierung als Wellenbewegung verweist. Der hier in den Blick genommene Zeitraum offenbart auf der Ebene des Standesamtswesens mannigfache Paradoxien eines Modernisierungsprozesses, der sich zwischen Rationalisierung der Verfahren und Inhalte einerseits und einer kaum linearen und keineswegs

bour Migration. Historical and Global Perspectives, London/New York 2001, S. 15–28; Bernd Hausberger (Hrsg.), Globale Lebensläufe. Menschen als Akteure im weltgeschichtlichen Geschehen, Wien 2006.

96 Für die Zeit ab den mittleren 1930er-Jahren vgl. Frank Caestecker/David Fraser, The Extraterritorial Application of the Nuremberg Laws. Rassenschande and »Mixed« Marriages in European Liberal Democracies, in: Journal of the History of International Law 10, 2008, S. 35–81, hier: S. 46.

97 Robert K. Merton, Intermarriage and the Social Structure. Fact and Theory, in: Psychiatry 4, 1941, S. 361–374; Simon Marcson, A Theory of Intermarriage and Assimilation, in: Social Forces 29, 1950, S. 75–78, hier: S. 75.

98 Paul B. Hill/Johannes Kopp, Familiensoziologie. Grundlagen und theoretische Perspektiven, 5., grundl. überarb. Aufl., Wiesbaden 2013, S. 146.

teleologisch zu deutenden Re-Ideologisierung der Ehe, also ihrer behördlicher- beziehungsweise staatlicherseits anvisierten Entdifferenzierung und Homogenisierung andererseits bewegte. So unterlag die grundsätzliche Zunahme der Gestaltbarkeit von Liebesbeziehungen in der Moderne⁹⁹ im Untersuchungszeitraum einigen auffälligen Einschnitten. Dies meint vor allem die Abfolge distinkter Wandlungsprozesse und das spannungsreiche Nebeneinander von Geschwindigkeiten und Entwicklungen, von Basisprozessen und »modernen« Formen der Individualisierung und institutionellen wie individuellen (Neu-)Ausrichtungen. Die skizzierten Differenzierungsprozesse des Heiratsmarktes bei gleichzeitiger Individualisierung als allmähliche Ablösung der Menschen aus traditionellen Lebensformen (hier: der Endogamie) standen auf diesem Feld den handfesten staatlich-institutionellen reglementierenden Vorgaben gegenüber, die aus den (prinzipiell) neuen Wahlmöglichkeiten des Heiratsmarktes Wahlbeschränkungen beziehungsweise Wahlzwänge machten, die zudem von den hierarchisch strukturierten Geschlechterverhältnissen und entsprechend abweichenden Mobilitätschancen überlagert waren. Dies lässt letztlich nicht nur die immanenten Widersprüchlichkeiten einer Modernisierung, ja einen vielfach »reaktionären Modernismus« (Jeffrey Herf) erkennen. Die skizzierten Wandlungsdynamiken, Lernprozesse und Aufladungen im Umgang mit den Folgen moderner Mobilitätsformen verdeutlichen die Durchdringung und Regulierung staatlich gelenkter sozialer Prozesse im Kleinen, hier im Standesamt als zutiefst modernen Ort regulativen Beobachtens, Handelns und Entscheidens. Die dargelegten Modernisierungsprozesse im deutschen Standesamtswesen und die daraus folgenden wirklichkeitskonstituierenden Verfahren waren aber zunächst auch Suchbewegung und systematische Erfassung, Aneignung und Einübung neuer Verfahren. Die umrissenen Entwicklungen spiegeln behördliche Kontingenzbewältigung ebenso wider wie Prozesse einer Versicherheitlichung auf legalem Terrain. Letztlich kommt damit insgesamt der Wunsch einer standardisierten, effizienteren, vereinfachten und fehlervermeidenden Handhabung und Kontrolle nun offenkundig komplizierter werdender und schwerer zu überblickender zivil- und personenstandsrechtlicher Fragen zum Ausdruck. Die tief greifenden Umwälzungen auf dem Heiratsmarkt schufen neue Handlungs- und Orientierungsmöglichkeiten sowohl für staatliche Stellen als auch für das Individuum, gleichzeitig aber auch Einschränkungen.

Gewissermaßen als Nebeneffekt dieser administrativen Suchbewegungen avancierte die durch staatliche Organisationen gelenkte Ehepolitik seit etwa der Jahrhundertwende zunehmend zu einem potenziellen Instrument zur Verhinderung »unerwünschter« Ehen. So leitete die Moderne als beständiger Kampf gegen das Bedrohliche, Uneindeutige, Irritierende, nicht oder nur schwer zu Klassifizierende neue Separierungsprozesse ein.¹⁰⁰ Auf das verstärkte Aufkommen »neuer« Paarbeziehungen und die modernisierungsbedingten Erschütterungen traditioneller Geschlechterverhältnisse¹⁰¹ wurde behördlicherseits mit Klassifizierungsversuchen, der Herstellung von Eindeutigkeit und einem grundsätzlich kontrollierenden Umgang reagiert, was schließlich einen weitgehenden Zuwachs staatlicher Durchmachungsgewalt auf private Lebensbereiche mit sich brachte. Durch Einflussnahme beziehungsweise -versuche auf das Heiratsverhalten strebten staatliche Akteure einen Eingriff in die Geschlechterordnung des Nationalstaats und eine Beeinflussung sozialer Prozesse an, was auf sozialtechnologisch inspirierte und gestaltungsoptimistisch-interven-

99 Elisabeth Beck-Gernsheim, *Von der Liebe zur Beziehung? Veränderungen im Verhältnis von Mann und Frau in der individualisierten Gesellschaft*, in: Johannes Berger (Hrsg.), *Die Moderne – Kontinuitäten und Zäsuren*, Göttingen 1986, S. 65–104.

100 Bauman, *Moderne und Ambivalenz*.

101 Ute Planert, *Antifeminismus im Kaiserreich*, Göttingen 1998, S. 262.

tionsfreudige Machbarkeitsüberzeugungen deutet.¹⁰² Der Faktor Nationalität beziehungsweise Staatsangehörigkeit konnte dabei die Mobilität und sozialen Praktiken von Paaren wesentlich einschränken, wenngleich die Staatsangehörigkeit nicht zwingend Disqualifikationskriterium sein musste, sondern erst im jeweiligen Zusammenspiel mit den Faktoren Geschlecht, Konfession und Ethnie ihre Wirkung entfaltete.

Die Herausbildung von Regeln, Macht- und Kontrollmechanismen lässt sich durch die empirische Beobachtung administrativer Verfahrenslogiken nachverfolgen. Verwaltungshandeln, das geprägt ist von einem Streben nach Ordnung, Effizienz, Produktivität und Rationalität, führt in der Moderne zwangsläufig auch zur (Re-)Produktion von Ungleichheiten. Im Handeln und Wahrnehmen vieler institutioneller Akteure waren völkische und sozialdarwinistische Denkfiguren bereits eingeschrieben in einer Zeit, in der sich die Koordinaten in der Begründung von Eheverböten allmählich von sozial und religiös-konfessionell hin zu rassistisch-eugenisch verschoben.¹⁰³ Die im Zuge der Etablierung, Professionalisierung und Ausdehnung des Standesamtswesens erlernten Technologien und Kulturen der Ehwahrnehmung und behördlichen Entscheidungsfindung über Ausdeutungen des Fremden, Grenzbeziehungen, erwünschte oder unerwünschte Paarbeziehungen bereiteten zumindest zu Teilen auch den Boden für weitere rassenpolitisch aufgeladene Ehebehinderungen und -verbote im Nationalsozialismus. Wird der Bogen bis in die Zeit nach 1945 gespannt, so belegen jüngere Studien¹⁰⁴ gewisse Analogien in behördlichem Wahrnehmen und Handeln, was nicht zuletzt auf die weitgehende personelle und organisatorische Kontinuität im (bundes-)deutschen Standesamtswesen und die (auch) dadurch bedingt nur verzögert sich entfaltende »Integration des Romantikcodes in die Entscheidung zur Ehe«¹⁰⁵ nach 1945 zurückzuführen ist.

102 Lutz Raphael, Zwischen Selbstaufklärung und radikalem Ordnungsdenken. Die Verwissenschaftlichung des Sozialen im Europa der ideologischen Extreme, in: Gangolf Hübinger (Hrsg.), Europäische Wissenschaftskulturen und politische Ordnungen in der Moderne (1890–1970), München 2014, S. 29–50; Kerstin Brückweh/Dirk Schumann/Richard F. Wetzell u. a. (Hrsg.), Engineering Society. The Role of the Human and Social Sciences in Modern Societies, 1880–1980, Basingstoke/New York 2012.

103 Monika Wienfort, Verliebt, verlobt, verheiratet. Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik, München 2014, S. 25–30.

104 Vgl. unter anderem Julia Woesthoff, »When I Marry a Mohammedan«: Migration and the Challenges of Interethnic Marriages in Post-War Germany, in: Contemporary European History 22, 2013, S. 199–231.

105 Kornelia Hahn, Romantische Liebe als Phänomen der Moderne. Anmerkungen zur Soziologie intimer Beziehungen, in: Yvonne Niekrenz/Dirk Villányi (Hrsg.), LiebesErklärungen. Intimbeziehungen aus soziologischer Perspektive, Wiesbaden 2008, S. 40–49, hier: S. 46.